



IHK Koblenz – Aktionswoche Nachfolge

Wie Pensionsrückstellungen Unternehmensnachfolgen nicht länger gefährden

Pensionsrückstellungen sind sowohl bei vielen Unternehmensverkäufen als auch bei der familieninternen Nachfolge ein wichtiges und kritisches Thema. In den letzten Jahren wurden sie zunehmend zum "Deal-Breaker" und können sogar eine Nachfolgeregelung verhindern.

Sehr häufig wird die Frage gestellt: "Welche Möglichkeiten gibt es, im Rahmen der Unternehmensnachfolge mit Pensionszusagen umzugehen?"

Antworten hierauf gibt Luis Richter von der Richter Pension Consulting GmbH im Rahmen des Webinars am 21.06.2023

Er stellt vor, wie Pensionszusagen eigentlich funktionieren und welche Besonderheiten bei Unternehmensnachfolgen zu beachten sind. Dabei zeigt er auf, wie sich Pensionsrückstellungen in der Steuer- und Handelsbilanz bis zum Rentenbeginn und darüber hinaus in der Rentenphase entwickeln. Ebenso informiert er über Lösungsmöglichkeiten anhand von Beispielen aus der Praxis.

Am Ende des Webinars sollten alle Teilnehmer die Erkenntnis gewinnen, dass es immer eine (individuelle) Lösung für das Problem der Pensionszusage gibt und dies beim Verkauf des Unternehmens sogar eine Chance darstellen kann.

Inhalt

minute	
Grundsätzliche Problematik der Pensionsrückstellungen auf der Passivseite:	2
Lebenserwartung:	2
Zinssatz:	3
Grundsätzliche Problematik der (passenden) Kapitalanlage auf der Aktivseite:	4
Weitere Effekte in Bezug auf den Unternehmensverkauf:	5
Fazit:	6





Grundsätzliche Problematik der Pensionsrückstellungen auf der Passivseite:

Fast alle **Pensionszusagen** bei mittelständischen Unternehmen **beinhalten lebenslange Rentenzahlungen**. Diese sind für einzelne oder eine geringe Anzahl von Personen aus zwei Gründen fast **nicht zu kalkulieren**:

- die Summe der Rentenzahlungen ist unklar! Niemand kennt die echte Lebenserwartung und weiß, wie lange Pensionsempfänger tatsächlich leben und wie lange damit die Rentenzahlung andauert.
- 2) der **Zinssatz** für die Anlage des Kapitals für die Rentenzahlung ist unklar! Eine "passende" Kapitalanlage orientiert sich i.d.R. an der Laufzeit und den Risikoneigungen des Anlegers. Wenn die Dauer der Rentenzahlung und somit die Laufzeit nicht feststeht, kann auch keine passende Kapitalanlage und somit auch keine Annahme zu einem realistischen Zinssatz getroffen werden.

Aus diesem Grund stellen Pensionszusagen eine "ungewisse Verbindlichkeit" dar, für die sowohl in der Steuer- als auch in der Handelsbilanz nach unterschiedlichen Rechnungsgrundlagen **Pensionsrückstellungen auf der Passivseite der Bilanz** gebildet werden müssen.

Um die Höhe der Pensionsrückstellungen zu bestimmen, schreibt der Gesetzgeber vor, zumindest hypothetische Annahmen für diese beiden unbekannten Größen (Lebenserwartung und Kapitalanlage-Zinssatz) zu treffen.

Lebenserwartung:

Hier bedient man sich der "Heubeck-Sterbetafeln", die zuletzt in 2018 aktualisiert wurden und bei denen es sich um sog. "Generationentafeln" handelt ("RT 2018 G"). Hierbei wird berücksichtigt, dass neben dem Geschlecht auch das jeweilige Alter einen Einfluss auf die Lebenserwartung hat. So hat (rein statistisch) ein heute 5-jähriger Junge eine andere Lebenserwartung als ein heute 60-jähriger Mann oder eine heute 30-jährige Frau.

Bei einem heute 65-jährigen Mann, der gerade in die Rentenphase übergeht, beträgt die Lebenserwartung ca. 20 Jahre. Aus Gründen der Vereinfachung geht man in einer "Kollektivmethode" i.d.R. bei der Berechnung der Hinterbliebenenansprüche davon aus, dass der Ehemann 3 Jahre älter ist als seine Ehefrau und für die somit eine statistisch längere Rentenzahlungsphase einkalkuliert wird.

Diese Annahmen zur Sterblichkeit unter Verwendung der "Heubeck-Sterbetafeln" schreibt der Gesetzgeber sowohl für die handels-, als auch für die steuerbilanziellen Pensionsrückstellungen vor. Sie entstammen statistischen Erhebungen und mögen bei einer großen Anzahl von Pensionsempfängern zutreffen – ein einzelner Pensionsempfänger wird sich allerdings nicht daranhalten, sondern entweder früher oder später versterben.





Zinssatz:

In der Steuerbilanz wird unterstellt, dass der Anlagezins gem. § 6a EStG bei 6% liegt, während in der (realitätsnäheren) Handelsbilanz dieser Zinssatz marktnäher über § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB geregelt wird und monatlich von der Bundesbank berechnet und veröffentlicht wird. So unterliegt der HGB-Zins Marktschwankungen und sank im Laufe der letzten Jahre ab, was sich in Zukunft wieder verändern kann:

31.12.2019	2,71 %
31.12.2020	2,30 %
31.12.2021	1,87 %
31.12.2022	1,78 %

Zusätzlich führen weitere Aspekte zu Steigerungen der handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen, die bei den steuerbilanziellen Pensionsrückstellungen keine Rolle spielen, wie z.B. eine vereinbarte Rentendynamik.

Für eine Rentenzahlung, die später ab Rentenbeginn um einen festen Prozentsatz steigt, wird mehr Kapital benötigt als für eine konstante Rentenzahlung.

Dies alles führt dazu, dass es auf der Passivseite der Bilanz zu teilweise sehr großen Differenzen zwischen den handels- und steuerbilanziellen Pensionsrückstellungen kommt.

Für eine Monatsrente von z.B. € 1.000, -- betragen die steuerlichen Rückstellungen zum Rentenbeginn (Altersrentenbarwert) ca. € 150.000, --, während die handelsbilanziellen Rückstellungen ca. € 250.000, -- betragen.

Diese Differenz kann z.B. dadurch beseitigt oder zumindest minimiert werden, wenn die Pensionsverpflichtung von einer Renten- in eine Kapitalzahlung geändert wird.

In sehr vielen Pensionszusagen ist ein Kapitalwahlrecht zum Rentenbeginn bereits enthalten. Dieses kann auch schon lange vor Rentenbeginn als verbindlich erklärt werden, womit ab dann der Zeitpunkt und die Höhe der Zahlungsverpflichtung feststehen.

Nachdem das Kapitalwahlrecht für verbindlich erklärt wird, werden sowohl die steuerlichen als auch die handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen auf diesen Kapitalwert hinauslaufen.

Erklärt man für eine Monatsrente das Kapitalwahlrecht zum Rentenbeginn bereits heute als verbindlich in Höhe des steuerlichen Barwertes, so ändert sich bei den steuerlichen Pensionsrückstellungen nichts.

Die handelsbilanziellen Rückstellungen steigen dann künftig nicht mehr auf € 250.000, -- an, sondern in diesem Zahlenbeispiel nur noch auf € 150.000, --. Dies hat eine einmalige Senkung der handelsbilanziellen Rückstellungen zur Folge, die zu einem steuerfreien handelsbilanziellen Gewinn führt. Weiterhin werden in der Handelsbilanz die künftigen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen geringer ausfallen und somit die künftigen Gewinne steigen.

Eine deutliche Senkung der handelsbilanziellen Rückstellungen kann also bereits dadurch erreicht werden, dass die zugesagte Leistung von einer (ungewissen) Renten- in eine (gewisse) Kapitalzahlung geändert wird.





Grundsätzliche Problematik der (passenden) Kapitalanlage auf der Aktivseite:

Völlig unabhängig von der Passivseite der Bilanz und den Berechnungsmethoden der (fiktiven) Pensionsrückstellungen ist die Frage, wie viel **Kapital auf der Aktivseite** tatsächlich benötigt wird, um die zugesagte Pensionsverpflichtung zu erfüllen und welches Anlageprodukt dafür geeignet ist.

Zur Ansparung des Kapitals sind alle Möglichkeiten denkbar, die auch im privaten Bereich möglich sind und umfassen Edelmetalle (Gold, Silber, etc.), Kunstgegenstände (Gemälde etc.), Oldtimer, Immobilien, Wertpapiere, Konto, Investmentfonds, Versicherungsprodukte etc.

Für die Auswahl des passenden Produktes gelten prinzipiell die gleichen Kriterien wie im Privatbereich – der Anleger sollte es verstanden haben, das Produkt sollte seiner Risikoneigung entsprechen und von der Höhe zur zugesagten Verpflichtung passen.

Darüber hinaus muss bei der Auswahl beachtet werden, dass diese Kapitalanlage in der Bilanz aktiviert werden muss, was bei der einen oder anderen Anlageform zu größeren Aufwänden führen kann. Auch die steuerliche Komponente bei Erwerb, Wertsteigerung oder Verlust sowie bei der Veräußerung sollte berücksichtigt werden.

Solange es sich bei den zugesagten Leistungen um Rentenzahlungen handelt, fällt bei mittelständischen Mandanten nach unserer Erfahrung die Produktwahl im häufigsten Fall auf Versicherungsprodukte, da diese fast als einzige lebenslange Rentenzahlungen bei ihren Leistungen einkalkulieren.

Beispiel:

Möchte man nun eine Pensionszusage über eine lebenslange Monatsrente i.H.v. € 1.000, -- durch ein Versicherungsprodukt erfüllen lassen, so benötigt die Versicherungsgesellschaft dafür ca. € 400.000, -- bis € 450.000, --.

Das liegt daran, dass Versicherungsgesellschaften gesetzlich verpflichtet sind, andere Rechnungsgrundlagen zu verwenden. Der Garantiezins liegt in 2022 z.B. bei 0,25 % und bei der Sterblichkeit muss unterstellt werden, dass der Einzelne deutlich länger lebt als gemäß den Heubeck-Sterbetafeln.

Zum Vergleich der Rechnungsgrundlagen in 2022:

monatliche Renten-	Passivseite		Aktivseite
zahlung i.H.v. € 1.000,	Steuerbilanz	Handelsbilanz	Versicherungsprodukt
Lebenserwartung:	83 - 86 Jahre	83 - 86 Jahre	> 100 Jahre
Zinssatz:	6%	1,78%	0,25%
Höhe zum Rentenbeginn:	ca. € 150.000,	ca. € 250.000,	ca. € 400.000,





Wird nun die zugesagte Leistung auf eine Kapitalzahlung umgestellt und stehen Zeitpunkt und Höhe der Zahlung fest, z.B. in Höhe des steuerlichen Wertes, dann muss dieser Wert zu diesem Zeitpunkt erreicht werden – lediglich mit unterschiedlichen Zinssätzen in der Zeit vor Rentenbeginn:

Kapitalzahlung i.H. des	Passivseite		Aktivseite
steuerlichen Wertes	Steuerbilanz	Handelsbilanz	Anlageprodukt
Zinssatz:	6%	1,78%	?%
Höhe zum Rentenbeginn:	ca. € 150.000,	ca. € 150.000,	ca. € 150.000,

Die starken Unterschiede zwischen den Pensionsrückstellungen in der Steuer- und Handelsbilanz auf der Passivseite als auch den Anlageprodukten auf der Aktivseite können dadurch eliminiert werden.

Wenn klar ist, dass der Versorgungsberechtigte zum Rentenbeginn eine Kapitalzahlung in Höhe des steuerlichen Wertes von z.B. € 150.000, -- erhält, ist diese Verpflichtung zu diesem Zeitpunkt sowohl in der Steuer- als auch in der Handelsbilanz € 150.000, --.

Und auf der Aktivseite müssen Vermögenswerte in Höhe von € 150.000, -- angespart werden, um diese Verpflichtung zu erfüllen.

Weitere Effekte in Bezug auf den Unternehmensverkauf:

Im Zusammenhang mit einem Unternehmensverkauf neigen Käufer dazu, in Bezug auf Pensionszusagen die Forderung aufzustellen, dass diese enthaftend aus der Bilanz des Unternehmens verschwinden müssen. Diese Abneigung richtet sich im Wesentlichen gegen Pensionszusagen in Form lebenslanger Rentenzahlungen, was im Mittelstand den überwiegenden Teil darstellt.

Dies hat nach unseren Erfahrungen den Hintergrund, dass auch die Käufer sich im Klaren darüber sind, dass lebenslange Rentenzahlungen nicht kalkulierbar sind und damit ein Risiko für den langfristigen Unternehmenserfolg darstellen können.

Selbst wenn der Käufer die Bereitschaft aufbringt, die Pensionszusage in Form der lebenslangen Rentenzahlung zu übernehmen, so steht immer die Frage nach dem Wert im Raum und er wird i.d.R. das Ziel verfolgen, einen Kaufpreisabzug in Höhe des Versicherungsproduktes zu erzielen (ca. € 450.000, -- pro € 1.000, -- Monatsrente).

Ist die Pensionszusage bereits umgestellt in eine Kapitalzahlung, ist zum einen die Bereitschaft, diese beim Unternehmenskauf zu übernehmen, deutlich größer. Es gibt schließlich keine Risiken mehr, da Zahlungszeitpunkt und -höhe klar definiert sind, womit auch die Höhe des Kaufpreisabzuges klar definiert ist und nicht verhandelt werden muss. Dieser erfolgt in Höhe der zugesagten Kapitalzahlung und fällt somit deutlich geringer aus als bei einer Rentenzahlung.

Als zusätzlicher Effekt kann noch aufgezählt werden, dass der Unternehmenswert nach Umstellung von einer Renten- auf eine Kapitalzahlung ggf. steigt:

Durch die geringere Zuführung zu den handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen steigt der Gewinn, über den bei ertragswertorientierten Unternehmensbewertungen unter Verwendung von "Multiples"





der Unternehmenswert ermittelt wird. Ob und in welcher Höhe dieser Effekt greift, ist jedoch sehr stark vom individuellen Fall abhängig.

Für den Verkäufer hat die Kapitalzahlung einen weiteren Vorteil, da sich nach Auszahlung das Kapital im privaten Bereich befindet und somit auch beliebig verschenkt oder vererbt werden kann.

Bei einer Pensionszahlung auf Basis einer lebenslangen Monatsrente gibt es keine Möglichkeiten der Schenkung und eine Vererbung ist ebenfalls nicht möglich.

Im Todesfall ab Rentenbeginn profitiert lediglich das Unternehmen und somit dessen Gesellschafter, die sich den durch den Wegfall der Pensionsverpflichtung ergebenden außerordentlichen Gewinn (nach Abzug der Steuer) ausschütten lassen könnten.

Fazit:

Um ein Unternehmen mit einer Pensionszusage auf den Unternehmensverkauf vorzubereiten, lohnt es sich, frühzeitig darüber nachzudenken, die zugesagte Leistung umzustellen und statt einer Rentenzahlung eine einmalige Kapitalzahlung verbindlich zu erklären.

Damit sinken die Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz im Umstellungsjahr und in den Folgejahren fallen die Zuführungen geringer aus, was zu einer Steigerung des Unternehmenswertes führt.

Bei den potenziellen Käufern stellt dies künftig auch kein Problem mehr dar, so dass mehr Käufer in Frage kommen – die vor der Umstellung pauschal abgelehnt hätten.

Neben der Steigerung des Unternehmenswertes fällt auch der Kaufpreisabzug deutlich geringer aus und liefert wenig Diskussionsgrundlage, da die Höhe klar definiert ist.

Das Ziel des Webinars, eine Pensionszusage als Chance beim Verkauf zu sehen, wurde hoffentlich erreicht.

Es ist am Ende nicht die Pensionszusage pauschal, die Probleme bereitet, sondern hauptsächlich die Auszahlung in Form einer lebenslangen Rente.

Ändert man die Auszahlungsform in eine Kapitalzahlung, lassen sich fast alle Probleme lösen und einem Verkauf steht nichts mehr im Wege – weder von Seiten des Verkäufers noch von Seiten des Käufers!